



# Genehmigungsbescheid gem. § 16 Abs.2 BImSchG Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom

durch Einsatz von Brennstoffen mit einer FWL von 440,4 MW

AZ.: 5/3.0032/22/1.1 Rewö vom 30. Mai 2023

RheinEnergie AG

Parkgürtel 24

50823 Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 30. Mai 2023

Seite 1 von 32

## 1 Tenor

Aktenzeichen:

Auf Antrag der RheinEnergie AG vom 28.06.2022 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Auskunft erteilt:  
Arno Rennert-Wölke

arno.rennert-  
woelke@brk.nrw.de  
Zimmer: R 3018  
Telefon: (0221) 147 - 4035  
Fax: (0221) 147 - 4168

Der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, in 50823 Köln wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Fernwärme durch den Einsatz von Brennstoffen in Verbrennungseinrichtungen einschließlich dazugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 440,4 MW auf dem Grundstück in 50769 Köln, Merkenicher Hauptstraße 2, Flur 89 erteilt.

Robert-Schuman-Str. 51,  
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,  
Bus Ri. Burtscheid bis Siegel

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Retrofit der vorhandenen Gasturbine (Erneuerung von Einbauteilen)
- Ersatz des vorhandenen Abhitzedampferzeugers und damit verbunden die Erhöhung des Kesselhausdaches auf 29,00 m (zuzüglich einer Umwehrung von 1,30 m)
- Versetzung des Schornsteines des Reservekessels als Folge der Kesselhauserhöhung um wenige Meter
- Ersatz der vorhandenen Dampfturbine

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



- Installation von zwei neuen Dampfumleitstationen zur Vermeidung der Dampfableitung über Dach beim Anfahren
- Ersatz des vorhandenen Heizkondensators durch zwei neue Heizkondensatoren und damit verbunden die Errichtung einer neuen Halle für die neuen Heizkondensatoren
- Änderungen am Kühlturm der GuD-Anlage durch den Austausch der Ventilatoren und die Installation von Schallschutzkulissen auf der Ansaugseite
- Erneuerung der Leittechnik der GuD-Anlage
- Stilllegung des Kessels 6 nach Inbetriebnahme der modernisierten GuD-Anlage

Daten zum zukünftigen Betrieb des Heizkraftwerkes:

	Kessel 4	GuD-Anlage	Reservekessel
Feuerungswärmeleistung	121,4 MW (Gas) 121,4 MW (HEL)	234 MW (Gas)	85 MW (Gas) 85 MW (HEL)
Elektrische Nettoleistung	ca. 15,5 MW	max. 124 MW	-
Elektrischer Nettowirkungsgrad	ca. 13%	max. 53%	-
Brennstoffnutzungsgrad	ca. 87%	max. 80 %	ca. 94%
Fernwärmeleistung	ca. 90 MW	ca. 75 MW	ca. 80 MW

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.



Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 60 Landesbauordnung (BauO NRW)
- Änderung der Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für eine Dampfkesselanlage:

**Anlagedaten des Dampferzeugers:**

Hersteller:	Standardkessel	Baumgarte	Service
GmbH			
Herstell-Nr.:	5.045		
Herstelljahr:	2024 (geplant)		
CE-Kennzeichnung:	CE 0045		
Zul. Dampfleistung:	122 t/h		



Wasserinhalt bis NW: 35000 Liter  
Zul. Betriebsüberdruck: 95 bar  
Zul. Betriebstemperatur: 537 °C

**Anlagedaten der Gasturbine:**

Art der Beheizung: Erdgasfeuerung  
Feuerungswärmeleistung: 234 MW

Art der Aufstellung: feststehend im Gebäude  
Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über  
einen Zeitraum von 72 h

**2 Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**3 Kostenfestsetzung**

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

**4. Begründung**

**4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 28.06.2022 reichte die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln bei der Genehmigungsbehörde (Dezernat 53.2.4 der Bezirksregierung Köln) den Antrag zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes in 50769 Köln, Merkenicher Hauptstraße 2, ein.



Das Verfahren wurde nach § 16 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Die RheinEnergie AG hat gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt. Die Genehmigungsbehörde hat am 07.11.2022 die Zulassung ausgesprochen.

Des Weiteren beantragte die RheinEnergie AG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Dem Antrag wurde entsprochen, da durch die geplante Maßnahme, u. a. Außerbetriebnahme des Braunkohlekessels 6, die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 696,4 MW auf 440,4 MW reduziert wird. Dies bedeutet, dass zukünftig am Standort keine Braunkohle als Primärenergieträger genutzt wird. Im Regelfall wird nur noch Erdgas oder ausnahmsweise Heizöl EL verwendet. Dadurch ist insgesamt sichergestellt, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, Gutachten, UVP etc.). Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden die Antragsunterlagen den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Köln
  - Planungsamt
  - Bauordnungsamt
  - Brandschutzdienststelle
  - Bodenschutzbehörde



- Hochwasserschutz
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Dezernate der Bezirksregierung Köln
  - 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
  - 52 (Abfallwirtschaft)
  - 53 (Immissionsschutz)
  - 54 (Wasserwirtschaft)
  - 55 (technischer Arbeitsschutz)

## 4.2 Rechtliche Würdigung

### 4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.



Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Betriebsgeländes des Kraftwerkstandorts Merkenich der RheinEnergie AG. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Industriefläche zur Ver- und Entsorgung dargestellt. Das Vorhaben liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Beurteilungsgrundlage ist § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

#### 4.2.2 Prüfung der UVP-Pflicht

Die beantragte Änderung stellt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Gemäß Nr. 1.1.1 Anlage 1 zum UVPG unterliegt dieses Vorhaben einer zwingenden UVP-Pflicht.

Eine UVP-Pflicht besteht für Änderungsvorhaben nur dann, wenn gemäß § 9 Abs. 1 UVPG allein die Änderung selbst die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.



Durch die Änderung verringert sich die FWL der Gesamtanlage um ca. 250 MW und es wird auf den Einsatz von Braunkohle verzichtet. Die Änderung selbst löst somit keine unbedingte UVP-Pflicht aus. Deshalb ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Auf dem Gelände der RheinEnergie in Köln Merkenich werden bisher vier Feuerungsanlagen betrieben:

- eine Gas- und Dampfturbinenanlage mit Erdgas und Heizöl EL als Brennstoff (223 MW / 250 MW),
- der zukünftig wegfallende Kessel 6 mit dem Brennstoff Braunkohlestaub (240 MW),
- Kessel 4 mit den Brennstoffen Erdgas oder Heizöl EL (121,4 MW) sowie
- ein Reservekessel mit dem Brennstoff Erdgas oder Heizöl EL (85 MW).

Durch die Reduzierung der Gesamt-FWL fällt die Betrachtung hinsichtlich eines Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten positiv aus.

Die baulichen Maßnahmen finden auf bereits versiegelten Flächen statt. Es entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Daher sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ausgeschlossen.

Durch die Außerbetriebnahme des Kessels 6 wird sich der Wasserhaushalt positiv verändern.



Durch das Vorhaben sind keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen. Das Betriebsgelände ist sehr stark versiegelt und dadurch sind bereits heute keine besonderen schützenswerten Arten auf dem Gelände vorhanden. Ein Eingriff in Natur und Landschaft findet ebenfalls nicht statt.

Die anfallende Abfallmenge nimmt ab, da die Aschen und Filterstäube aus Kessel 6 wegfallen.

Die Abgase der modernisierten Gasturbine werden über einen vorhandenen 67 m hohen Kamin abgeleitet. An Emissionen entstehen im Wesentlichen Kohlenmonoxid, Formaldehyd, Stickoxide und Staub. Durch den Wegfall der Braunkohlefeuerung wird die Anlage auch kein Quecksilber und keine Schwefeloxide sowie organische gasförmige Chlor- und Fluorverbindungen mehr emittieren. Insgesamt werden die Emissionsfrachten erheblich abnehmen. Die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) werden eingehalten.

Am Standort wird eine Verdunstungskühlanlage betrieben. Der Kühlturm wird in seinen wesentlichen Bestandteilen durch die hier geplanten Modernisierungsmaßnahmen nicht verändert.

Im Schallgutachten der Müller BBM GmbH vom 30.05.2022 wurden die Schallausbreitungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden vorhandenen Immissionspunkte (IO) geprüft. Durch die Einhaltung des Stands der Technik zur Lärminderung und durch Maßnahmen zur Lärminderung werden die Geräusch-Immissionskontingente an den Immissionsorten 1, 2 und 3 in der Nachtzeit nicht überschritten werden.



Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Änderungen bei den Gerüchen, Lichtemissionen und Erschütterungen.

Die Anlage befindet sich nicht in einem Betriebsbereich. Somit findet das Störfallrecht keine Anwendung.

Das Betriebsgelände liegt im Kölner Norden an der Merkenicher Hauptstraße. Für das Gebiet liegt ein Flächennutzungsplan vor. Der Standort Merkenich ist dort als Fläche für die Versorgung für ein Fernheizkraft- und Elektrizitätswerk ausgewiesen. Das Gelände wird seit mehr als 60 Jahren in dieser Form genutzt.

Das Gelände und die unmittelbare Umgebung stellt sich als Industriegebiet dar. Das Betriebsgelände grenzt an die Firma Ford, an den Ölhafen Niehl, an Betriebe der chemischen Industrie und an eine Restmüllverbrennungsanlage. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die bestehende Nutzung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Standort seit vielen Jahren durch industrielle Nutzung geprägt ist. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich hier keine Veränderungen.

Der Standort befindet sich außerhalb eines Natura 2000 Gebietes. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich in Entfernungen zwischen 2,7 km und 5,7 km. Aufgrund der Immissionsprognose sind weitere Untersuchungen dieser Gebiete nicht erforderlich. Im Norden grenzt der Standort an das Naturschutzgebiet Rheinaue Langel-Merkenich. Im Osten grenzt das Gelände an das Landschaftsschutzgebiet Rhein und Rheinauen Worringen und Merkenich. Nationalparks sind im Umfeld des Betriebsstandortes nicht ausgewiesen.

Die geplante Änderung hat, wenn überhaupt, nur positive Auswirkungen auf die Schutzgebiete.



Das Betriebsgelände liegt nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder geplanten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Der Standort ist durch Hochwasserschutzanlagen geschützt.

Der Standort liegt außerhalb der Umweltzone der Stadt Köln.

Der Standort liegt in einem Bereich mit hoher Bevölkerungsdichte. Durch die geplante Änderung ist luftseitig mit positiven Veränderungen zu rechnen.

Da die Anlage in einem bestehenden Industriegebiet betrieben wird, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf das Schutzgut Landschaft ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich des Betriebsgeländes sind keine denkmalgeschützten Objekte sowie schützenswerte Kulturgüter, wie Bau- oder Bodendenkmäler, vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist daher nicht zu befürchten.

Ein Vorhaben kann auf das lokale Klima (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag) wirken. Hier ergeben sich durch das Vorhaben eher positive Auswirkungen.

Der Wasserbedarf verändert sich nicht und wird über die vorhandene wasserrechtlich erlaubte Entnahmestelle gedeckt. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Die geplanten Maßnahmen führen nicht zu einer Änderung der Abwasserqualität und der Abwassermenge. Ein Teil des anfallenden



Niederschlagswassers wird in den Rhein abgeleitet. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurden die sich ergebenden schutzgutübergreifenden Wirkungsketten, soweit sie für das geplante Vorhaben relevant sind, bei der Betrachtung der einzelnen betroffenen Schutzgüter mit betrachtet. Im Wesentlichen sind hier die Emissionen von Luftschadstoffen und Geräuschen zu betrachten. Diese Wirkungsketten wurden bei der Beurteilung der Auswirkungen mitberücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt nicht zu besorgen sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben bezogen auf die Schutzkriterien nach Nr. 3 Anlage 3 UVPG zu keinen nachteiligen Auswirkungen führt. Damit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur UVP wurde im UVP Portal am 27.02.2023 veröffentlicht.

## 5. Nebenbestimmungen

### Allgemeines

5.1. Das Heizkraftwerk ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen zu ändern. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen der



Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3 der Bezirksregierung Köln) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2. Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Überwachungsbehörde eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

5.3. Der überarbeitete Überwachungsplan ist der DEHSt vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Prüfung vorzulegen.

5.4. Spätestens bei Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit nach § 12 BauO NRW (§ 68 Abs. 2 BauO NRW) vorzulegen, der von einer staatlich anerkannten Sachverständigenstelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüft sein muss.

Dazu gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den Plänen der Antragsunterlagen (§ 7 Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin bzw. des Entwurfsverfassers,
- der 1. Prüfbericht der Prüfstatikerin bzw. des Prüfstatikers sowie
- die Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom Prüfstatiker bzw. von der Prüfstatikerin

5.5. Das gesamte Modernisierungsvorhaben ist baubegleitend durch eine schalltechnische Sachverständigenstelle zu begleiten. Diese hat die bauliche Umsetzung der in der Geräuschprognose der Müller BBM GmbH Gelsenkirchen, Bericht Nr. M 154336/14, vom 30.05.2022, genannten Maßnahmen zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Überwachungsbehörde vorzulegen.



5.6 Meldepflichtige Ereignisse sind unverzüglich auch dem Meldekopf der Bezirksregierung Köln (0221 147-4948) fernmündlich mitzuteilen.

### Brandschutz

5.7 Die Zufahrt zum Betriebsgelände muss ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein. Die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung „Feuerwehruzufahrt Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin Bauaufsichtsamt“ versehen sein.

5.8 Um die Rechtmäßigkeit der Feuerwehruzufahrtsschilder zu dokumentieren und sicherzustellen, müssen diese mit einem Siegel der Berufsfeuerwehr Köln versehen werden. Einzelheiten sind mit der Berufsfeuerwehr, Abteilung Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

5.9. Für die Schlauchanschlussleitungen im Erdgeschoss, außerhalb des Gebäudes, ist für den Treppenraum Kesselhaus eine Einspeiseeinrichtung für Löschwasser nach DIN 14461 Teil 2 und Teil 4 mit Anschluss an die Löschwasserleitung „trocken“ vorzusehen. Die Einspeisungsstelle für die trockene Steigleitung ist mit einem Schild nach DIN 4066-D2 – mit dem Hinweis „Löschwassereinspeisung“ mit dem ergänzenden Hinweis „Treppenraum XYZ“ auszuführen.

5.10. Jede Entnahmestelle (nach DIN 14461 Teil 2 und Teil 4) der Löschwasserleitung „trocken“ muss mit einem Schild nach DIN 4066-D1 – 74 mm x 210 mm mit der Aufschrift „Steigleitung trocken für Feuerwehr“ versehen sein.



5.11. Vor der Installation der Komponenten zur Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage ist gemäß den Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Stadt Köln und der DIN 14675 ein Planungsgespräch mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, zu führen. Eine Ausfertigung der Brandfallmatrix ist der Feuerwehr Köln dabei zur Verfügung zu stellen. Die der Feuerwehr bei Auslösung der Brandmeldeanlage von der Brandmeldezentrale bis zum ausgelösten Brandmelder den Weg weisenden Laufkarten, sind den geänderten Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Vor dem endgültigen Druck ist die Endfassung mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, abzustimmen. Hierzu ist ein Entwurfssatz in DIN A3 (Papierform) der Abteilung Gefahrenvorbeugung vorzulegen.

5.12. Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend der DIN 14095 durch Anpassung an die geänderten Gegebenheiten zu aktualisieren.

5.13. Vor dem endgültigen Druck ist die Endfassung mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, abzustimmen. Hierzu ist ein Entwurfssatz in DIN A3 (Papierform) der Abteilung Gefahrenvorbeugung vorzulegen.

5.14. Der Termin der Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln mitzuteilen.

#### Bodenschutz und Grundwasser

5.15. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der/die



Genehmigungsinhaber/in nach § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz, unverzüglich den Sachverhalt mitzuteilen. Es ist ein Gutachter bzw. eine Gutachterin zu benennen, der bzw. die die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.

### Deichschutz

5.16. Das Vorhaben ist entsprechend den beigefügten Planunterlagen unter Beachtung der Prüfbemerkungen (Grüneintragungen), nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der DIN-Vorschriften, insbesondere der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ und nach den baurechtlichen Vorschriften sowie dem DWA-Merkblatt DWA-M 507-1 „Deiche an Fließgewässern, Teil 1: Planung, Bau und Betrieb“ in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

5.17. Bauarbeiten im Bereich der Schutzzonen und im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen.

5.18. Für Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten Zeit vom 01. November bis zum 31. März ist die besondere Zustimmung des Dezernats 54 der Bezirksregierung Köln vor Baubeginn einzuholen. Dafür ist dem Dezernat 54 und den Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) ein Hochwasseralarmplan zur Zustimmung vorzulegen, in dem die Vorkehrungen zur Sicherung der Baustelle bei Hochwasser geschildert werden und der Aussagen zu folgenden Punkten beinhalten muss:



- Es ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.
- Die Überwachung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist über das Wochenende zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für bauzeitliche Stillstände, z. B. durch Betriebsferien.
- Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die Namen der zuständigen Ansprechpartner und deren Rufnummern sind im Hochwasseralarmplan aufzuführen.
- In diesem Plan sind die Vorkehrungen zur Sicherung der Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr, abgestimmt auf den jeweiligen Bauzustand, zu beschreiben.

5.19. Eine Kopie des Hochwasseralarmplans ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln und den StEB Köln vorzulegen. Die Zustimmung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

5.20. Baubeginn und Fertigstellung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln per Fax (0221 147-4649) oder per E-Mail ([robin.zoeger@brk.nrw.de](mailto:robin.zoeger@brk.nrw.de)) und den StEB Köln schriftlich oder per E-Mail ([Anfragen-TP@Steb-koeln.de](mailto:Anfragen-TP@Steb-koeln.de)) anzuzeigen. Vor Beginn der Arbeiten sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln Name und Sitz der bauausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und dessen Rufnummern anzugeben. Die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal ist zu gewährleisten.

5.21. Spätestens mit der Baubeginnanzeige sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein aktueller Bauzeitenplan und



- bei Baubeginn in der hochwassergefährdeten Zeit zusätzlich der Hochwasser-Alarmplan

5.22. Baugruben, Leitungsgräben und Arbeitsräume sind – auch bei vorübergehenden Arbeiten – lagenweise so zu verfüllen, dass der ursprüngliche Zustand hinsichtlich Durchlässigkeit und Festigkeit wiederhergestellt wird. Die Mächtigkeit der zu verdichtenden Lagen darf 30 cm nicht überschreiten.

5.23. Die Überwachung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für bauzeitliche Stillstände.

5.24. Baumaterial und Maschinen sind außerhalb der Schutzzone I – sie umfasst die Hochwasserschutzanlage und gemessen von der äußeren Begrenzung einen Streifen von je 4 m auf der Land- und Wasserseite – abzulagern.

5.25. Die Hochwasserschutzanlagen müssen freigehalten und jederzeit, auch während der Durchführung der Bauarbeiten, mit Betriebsfahrzeugen über einen befahrbaren und befestigten Weg angefahren werden können, damit eine Überprüfung und Wartung der Anlagen stattfinden kann. Beidseitig der Hochwasserschutzanlage ist diese mindestens 4 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Hochwasserschutzanlage und der zuvor genannte Bereich dürfen nicht überbaut werden.

5.26. Da im betroffenen Bereich mobile Hochwasserschutzelemente angedient und/oder aufgebaut werden müssen, ist sicherzustellen, dass dies zu jedem Zeitpunkt im Fall eines unerwarteten Hochwasserereignisses ungehindert erfolgen kann. Die Zugänglichkeit d. h. die Anfahrtswege für den Aufbau der beiden mobilen Tore auf dem



Betriebsgelände (Tore 66 und 67) muss für die StEB Köln bzw. den von Ihr beauftragten Unternehmen jederzeit gewährleistet sein. Die Zuwegungen zur Andienung der Mobilelemente müssen mit den StEB Köln frühzeitig abgestimmt werden. Auch bei einer Sperrung von Zuwegungen durch die Baumaßnahmen muss die Anfahrt gegeben sein. In diesem Fall muss das Aufbauteam durch den Pförtner oder eine zuständige Person eingewiesen werden, um eine Zufahrt der LKW zu den entsprechenden Entladepunkten durchgängig zu gewährleisten.

5.27. Baustelleneinrichtungsflächen sind mit den StEB Köln vor Baubeginn abzustimmen.

5.28. Bauarbeiten im Bereich der Deichschutzzonen/Schutzzonen sollen möglichst außerhalb der hochwassergefährdeten Jahreszeit (in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober) durchgeführt werden. Für Bauarbeiten in der Zeit vom 01. November bis zum 15. April muss ein Hochwasseralarmplan erstellt werden. Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten einschließlich aller Bauzustände muss dies berücksichtigt werden.

5.29. Vor und nach Beendigung der Arbeiten ist eine Zustandsfeststellung der Hochwasserschutzanlage im Einflussbereich des Vorhabens durch eine öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständigenstelle durchführen zu lassen. Die Dokumentation hat mittels aussagekräftiger Fotodokumentation und Beschreibung zu erfolgen und ist als PDF den StEB Köln per E-Mail (Anfragen-TP@Steb-koeln.de) zu übersenden. Die Beweislast für das Vorhandensein von Vorschäden, Mängeln o. ä. trägt der/die Genehmigungsinhaber(in).



5.30. Bei sämtlichen Bauarbeiten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Erschütterungen und Bewegungen im Erdreich vermieden werden.

5.31. Verankerungen für Baugrubenverbaue sind außerhalb der Hochwasserschutzbauwerke zu planen. Eine Befestigung an den Hochwasserschutzanlagen ist nicht zugelassen.

5.32. Es sind sämtliche Schäden zu ersetzen, die den StEB Köln durch den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, die Änderung, die Erneuerung oder die Entfernung entstehen. Darin sind auch solche Schäden enthalten, die Dritten durch den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, die Änderung, die Erneuerung oder die Entfernung entstehen, soweit für diese Schäden die StEB Köln dem Dritten gegenüber ohne eigenes Verschulden haften.

#### Abnahme des Hochwasserschutzes

5.33. Die Abnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten schriftlich beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln und bei den StEB Köln schriftlich oder per E-Mail ([Anfragen-TP@Steb-koeln.de](mailto:Anfragen-TP@Steb-koeln.de)) zu beantragen. Alle Bauteile, die später verdeckt oder bei der Schlussabnahme nicht mehr eingesehen werden können, bedürfen einer Teilabnahme.

5.34. Alle Arbeiten im Bereich der Hochwasserschutzanlagen, insbesondere der später verdeckten Bauteile, sind mittels Fotos und einer kurzen Beschreibung zu dokumentieren und als PDF-Dokumentation, als Voraussetzung zur Abnahme vorzulegen. Hierbei ist insbesondere bei Durchdringungen darauf zu achten, dass eine aussagekräftige



Dokumentation inkl. Hersteller- und Produktangabe der verwendeten Einbauteile erstellt wird.

Datum: 30. Mai 2023  
Seite 21 von 32

5.35. Den Vertreter\*innen der StEB Köln muss während der Bauarbeiten die Gelegenheit gegeben werden, die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Hochwasserschutzanlagen einsehen zu können.

5.36. Bei Abweichungen von den Plänen und Inhalten dieser Genehmigung sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln bei der Abnahme des Bauvorhabens Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung auszuhändigen. Diese sind jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt“ und einer Unterschrift des/der Genehmigungsinhabers/-inhaberin und des/der Entwurfsverfassers/-verfasserin zu versehen.

5.37. Bei Übereinstimmung der Ausführungen mit den Plänen und Inhalten dieser Genehmigung ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln bei der Abnahme des Bauvorhabens eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Unterlagen der erteilten Genehmigung wird bescheinigt“ und einer Unterschrift des/des Genehmigungsinhabers/-inhaberin und des/des Entwurfsverfassers/-verfasserin zu versehen.

5.38. Eine Anzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist separat spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln einzureichen.

5.39. Es ist eine Stellungnahme zur zukünftigen Wasserbilanz dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Aus der



Stellungnahme soll der Wasserbedarf der Anlage nach Außerbetriebnahme des Kessels 6 hervorgehen.

Datum: 30. Mai 2023  
Seite 22 von 32

### Immissionsschutz

5.40. Unter Berücksichtigung von § 33 Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 1 Nummer 4 der 13. BImSchV ist die GuD-Anlage bei einer Betriebslast von 60 % bis kleiner 70 % so zu betreiben, dass die folgenden in der Tabelle dargestellten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Komponente	Einheit	HMW <sup>1</sup>	TMW <sup>2</sup>	MW <sup>3</sup>
CO	mg/m <sup>3</sup>	200	100	
CH <sub>2</sub> O Formaldehyd	mg/m <sup>3</sup>			5,0

<sup>1</sup> Halbstundenmittelwert

<sup>2</sup> Tagesmittelwert

<sup>3</sup> Mittelwert der über die jeweilige Probezeit gebildet wird

5.41. Die Schallimmissionsprognose der Müller BBM Prüfbericht Nr. M 154336/14 vom 30.05.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

5.42. Es sind Schallschutzmaßnahmen am Zellenkühlturm mit Schalldämpfern in der Lufteintritts- und -austrittsfläche sowie der schalltechnischen Einhausung der Antriebsmotoren und Diffusoren zu installieren.

5.43. Sämtliche Umschließungsbauteile sind mit hoch schalldämmenden Konstruktionen auszuführen und mit Schalldämpfern zu versehen.

5.44. Alle Zu- und Ablufteinrichtungen sind mit Schalldämpfern zu versehen.



5.45. Im letzten Teil des Abhitzekessel ist ein hochwirksamer Abgasschalldämpfer zu installieren.

5.46. Alle Ausblasvorrichtungen auf dem Dach für Brüden, Abluft und ähnliches sind mit Ausblasschalldämpfern zu versehen.

5.47. Das gesamte Modernisierungsvorhaben ist baubegleitend durch eine schalltechnische Sachverständigenstelle zu begleiten. Diese hat die bauliche Umsetzung der in der Geräuschprognose der Müller BBM Prüfbericht Nr. M 154336/14 vom 30.05.2022 genannten Maßnahmen zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach dem Ende der Baumaßnahmen vorzulegen.

5.48. Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes festzustellen, ob die zulässigen anteiligen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 1 und IO 3 eingehalten werden.

5.49. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden.

5.50. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

5.51. Der Schornstein ist mit einer Höhe von mindestens 47,2 Metern über Geländeoberkante zu errichten.



Zur Durchführung der vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Messplätze und Probenahmestellen gemäß 5.3.1 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festzulegen und einzurichten.

## 6. Hinweise

6.1 Gemäß § 7 BauPrüfVO ist eine Erklärung der jeweiligen entwurfsverfassenden Person vorzulegen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den vorliegenden oder bereits genehmigten Bauvorlagen übereinstimmen.

6.2 Das im Rahmen der Tiefbauarbeiten anfallende belastete Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6.3 Anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.

6.4 Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher vorzulegen.

6.5 Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

6.6 Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher



Änderung der Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BauPrüfVO dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vorzulegen.

6.7 Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung eines stattdlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO vorzulegen.

6.8 Sofern die Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen im Sinne des TEHG erhält, ist jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten.

6.9 Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufassung der Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und deren Rückstaubereichen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Köln (Deichschutzverordnung – DSchVO) ist zu beachten.

6.10 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

6.11 Wesentliche Änderungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.



6.12 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

6.13 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

6.14 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

6.15 Gemäß § 33 Absatz 9 Satz 2 Nummer 1 der 13. BImSchV gilt bei Altanlagen ab einer Last von 70 % ein Jahresmittelwert von 55 mg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> bei einem brennstoffbezogenen Nettowirkungsgrad von mindestens 75 %.

6.16 Bei der GUD-Anlage Merkenich handelt es sich um eine Altanlage im Sinne von § 26 Absatz 1 der 13. BImSchV, da die Anlage 2002 in Betrieb genommen wurde.

6.17 Für die in Nebenbestimmung 5.40 festgesetzten und zu überwachenden Emissionsgrenzwerte im Teillastbereich gelten für die Stickoxide angegeben als Stickstoffdioxid die Vorgaben des § 33 Abs. 9 Satz 2 der 13. BImSchV.



## 7. Antragsunterlagen

### Bezeichnung Ordner

#### 1.1 Antrag auf Genehmigung zur Änderung der GuD-Anlage am Standort

Merkenich, Formular 1 Blatt 1,2 1

1.2 Genehmigungsbestand, Formular 1, Blatt 1

1.3 Beschreibung der vorhandenen Anlage 1

1.4 Antragsgegenstand 1

1.5 Abgleich Leistungsdaten 1

2. Standort 1

2.1 Standortbeschreibung 1

2.2 Topografische Karte, 1:25.000 1

2.3 Grundkarte, 1:5.000 1

2.4 Lageplan Standort Merkenich, 1:500 1

2.5 Auszug Liegenschaftskataster 1

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung 1

3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen  
Einrichtungen 1

und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren 1

3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien 1

3.3 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2 1

3.4 Ausrüstungsliste 1

3.5 Technische Daten Betriebseinheiten, Formular 3 1

3.6 Sicherheitsdatenblätter 1

3.7 Maschinenaufstellungspläne 2

3.8 Fließbilder 2

4. Emissionen 3

4.1 Art und Ausmaß aller Emissionen, die von der  
Anlage ausgehen 3

4.2 Betriebsablauf und Emissionen 3

4.3 Sonstige Emissionen 3



4.4 Formular 4, Blatt 1	3
4.5 Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5	3
4.6 Emissionsquellenplan	3
5. Emissionsminderung und Emissionsmessung	3
5.1 Emissionsminderung	3
5.2 Emissionsmessung	3
5.3 Abgasreinigung, Formular 6 - Blatt 1	3
6. Anlagensicherheit	3
6.1 Anwendung der Störfall-Verordnung	3
7. Arbeitsschutz	3
7.1 Maßnahmen zum Arbeitsschutz	3
7.2 Gefahrstoffverzeichnis	3
7.3 Explosionsschutzdokument Merkenich (Auszug)	3
7.4 Antrag gemäß § 18 BetrSich	3
7.4.1 Antrag BImSchG, Formular 1	3
7.4.2_a Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl. Schutzkonzept AHDE	3
7.4.2_b Anlagen- und Betriebsbeschreibung GT	3
7.4.2_c Schutzkonzept der GT	3
7.4.3 Beiblätter	3
7.4.4 Fließbild Block GuD	3
7.4.5 R&I Schema AHDE	3
7.4.5.1 AHDE HD-System	3
7.4.5.2 AHDE ND & HW—WT System	3
7.4.5.3 AHDE Entwässerung & Entlüftung	3
7.4.5.4 AHDE Luft- und Rauchgassystem	3
7.4.5.5 AHDE HW Vorwärmer (Bestand)	3
7.4.5.6 GT Fuel Gas & Purge	3
7.4.5.7 GT Verbrennungsluft & Schallhaubenbelüftung	3
7.4.5.8 GT functional block diagramm	3
7.4.6 Maßnahmenkatalog	3



7.4.7 Normen AHDE	3
7.4.8 Lageplan Heizkraftwerk Merkenich	3
7.4.9 Zeichnungen AHDE	3
7.4.10 Aufstellungspläne GuD-Anlage	3
7.4.11 Flucht- und Rettungswegepläne	3
7.4.12 Ex-Schutzkonzept	3
8.0 Betriebseinstellung	3
9.0 Abfälle	3
9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	3
9.2 Verwertungs- und Beseitigungswege, Formular 4 – Blatt 3	3
9.3 Anhang zu Formular 4 – Blatt 3	3
10. Wasserwirtschaft GuD-Anlage	3
10.1 Allgemeine Angaben zur Wasserwirtschaft	3
10.2 Entwässerungsplan	3
10.3 Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	3
10.4 Angaben zu den gehandhabten Stoffen	3
10.5 Maßnahmen zur Abwasservermeidung	3
10.6 Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	3
10.7 Abwassertechnisches Fließbild	3
10.8 Beschreibung des Abwasseranfalls, Formular 4 - Blatt 2	3
10.9 Abwasserbehandlung	3
10.10 Niederschlagsentwässerung, Formular 7	
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
11.1 Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffe	3
11.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1	3
11.3 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) Formulare 8.4	3
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	4



12.0 Vorbemerkung	4
12.1 Bauantragsformular, statistischer Erhebungsbogen, Negativerklärung Baumschutzsatzung	4
12.2 Nachweis Bauvorlageberechtigung	4
12.3 Bau- und Betriebsbeschreibung	4
12.4 Berechnungen Bruttorauminhalt und Bruttogrundfläche DIN 277	4
12.5 Lageplan mit Abstandsflächen, Bauzeichnungen	4/4a
12.6 Nachweise	4a
12.7 Berechnungen zur Kostenermittlung	4a
12.8 Brandschutzkonzept	4a
12.9 Sonstige Bauvorlagen	4b
13. Angaben zu Natur, Landschaft und sonstigen Umwelteinwirkungen	5
14. Umweltverträglichkeit	5
14.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	5
14.2 Immissionsprognose incl. FFH-Vorprüfung	5
14.3 Schallprognose	5
14.4 Untersuchungskonzept Ausgangszustandsbericht	5
15. Sonstige Angaben	6
15.1 Angaben zum TEHG	6
15.2 Zustimmung Betriebsrat	6
15.3 Zustimmung Betriebsarzt	6
15.4 Zustimmung Sicherheitsfachkraft	6

Datum: 30. Mai 2023  
Seite 30 von 32

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchpl.5, 48143 Münster Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an



die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle\*\*\* zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt



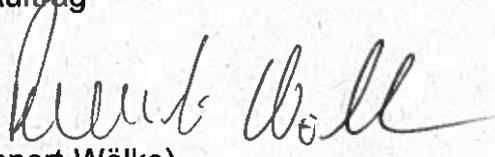
werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Datum: 30. Mai 2023  
Seite 32 von 32

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Rennert-Wölke)